



Medienkonferenz 2024

Kantonales Steueramt St.Gallen

Herzlich willkommen

Programm

Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung im Trend	<i>Felix Sager</i>
Rechtliche Neuerungen	<i>Felix Sager</i>
Austausch mit den Steuerbehörden	<i>Billy Rohner</i>
Automatischer Informationsaustausch	<i>Billy Rohner</i>
Straflose Selbstanzeigen	<i>Felix Sager</i>
Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung für die Grundstückgewinnsteuer	<i>Reto Schneider</i>





Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung im Trend

Felix Sager, Amtsleiter

Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung

- Die Steuererklärungen der natürlichen Personen können vollständig elektronisch eingereicht werden. Dies bedeutet, dass die Steuererklärung nicht mehr unterzeichnet werden muss und sämtliche Beilagen elektronisch übermittelt werden können.
- Die Beilagen wie beispielsweise der Lohnausweis oder die Bescheinigung von Säule 3a-Beiträgen können via "drag and drop" in die Steuererklärung gezogen werden oder über das Handy mit einer App fotografiert und elektronisch in die Steuererklärung übermittelt werden.



Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung

107'235

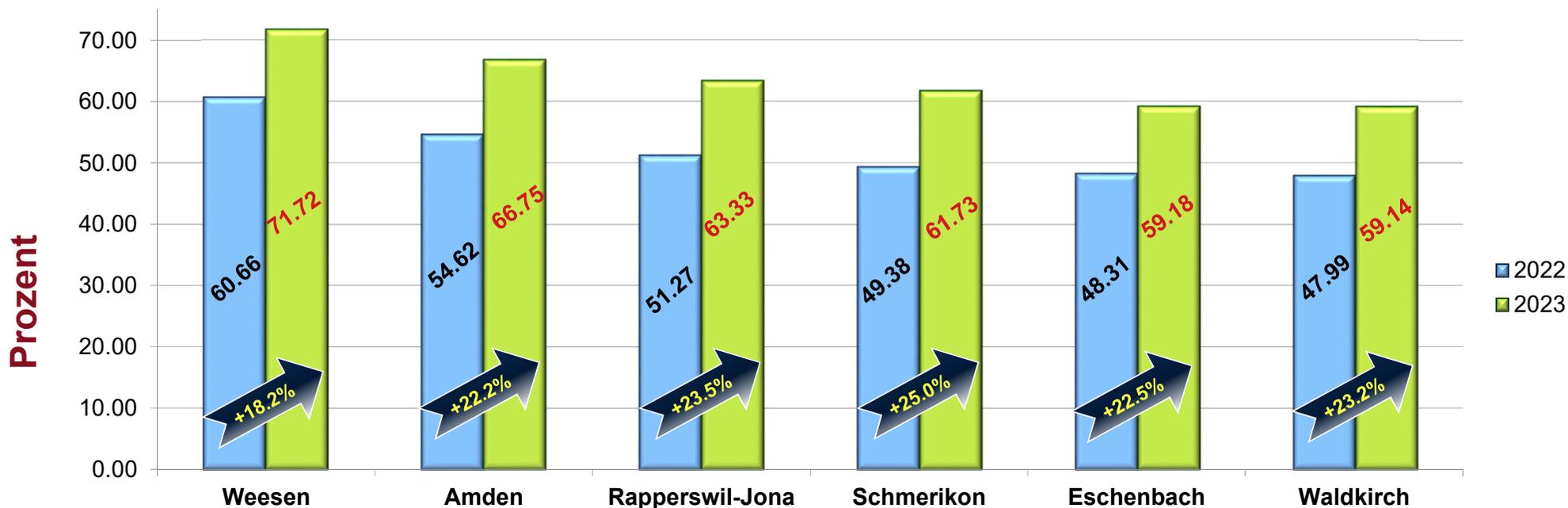
Dies sind rund **51 Prozent** von rund 210'000 Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärung vollständig elektronisch ausfüllen

(Vorjahr: 78'545 von rund 202'000 Steuerpflichtigen: 39 Prozent).



Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung

Vergleich Gemeinden (1)

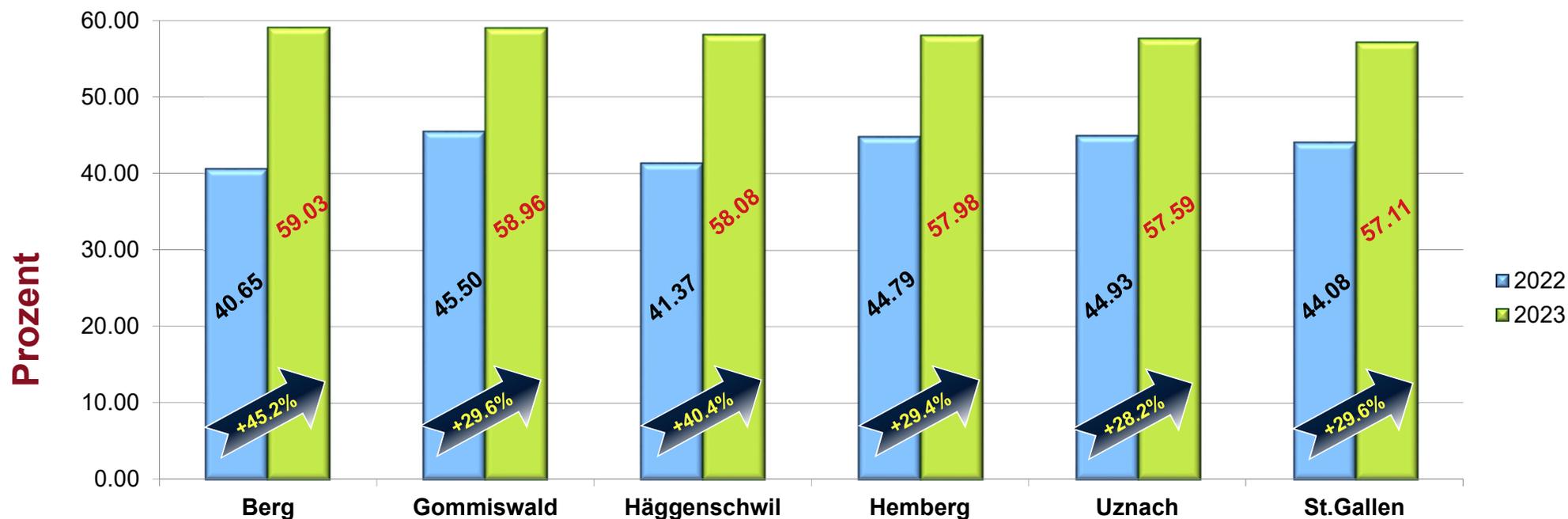


Vollständig elektronisch eingereichte Steuererklärungen
Basis: rund 210'000 elektronisch ausgefüllte Steuererklärungen



Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung

Vergleich Gemeinden (2)



Vollständig elektronisch eingereichte Steuererklärungen
Basis: rund 210'000 elektronisch ausgefüllte Steuererklärungen



Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung

Erwartungen nochmals übertroffen – Gründe

- Der Ausdruck von Formularen und die Unterzeichnung einer Quittung ist bei einer vollständig digitalen Einreichung nicht mehr notwendig
- Die notwendigen Beilagen (z.B. Lohnausweis, Bescheinigung Säule 3a) können direkt via "drag and drop" in die Steuerdeklaration gezogen werden oder über das Handy mit der App "oBeam" fotografiert und elektronisch in die Steuerdeklaration übermittelt werden.
- Kein Gang mehr zum Briefkasten





Rechtliche Neuerungen

Felix Sager, Amtsleiter

Was wird neu für die Steuerperiode

2023



Ab dem Jahr 2023

**Erhöhung des maximalen Abzugs für
Kinderdrittbetreuungskosten bei der direkten Bundessteuer:**

Erhöhung des maximalen Abzugs von Fr. 10'100 auf Fr. 25'000 pro Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat.



Was wird neu für die Steuerperiode

2024



Globale Mindeststeuer

- Der Bundesrat hat Ende letztes Jahr beschlossen, die globale Mindestbesteuerung mit der Einführung einer Ergänzungssteuer im Inland per 1. Januar 2024 umzusetzen.
- Von der Mindestbesteuerung von 15 Prozent sind grosse, internationale Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro betroffen.
- 8 internationale Konzerne haben ihren Hauptsitz im Kanton St.Gallen. Schätzungsweise 50-60 Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten, die Teil eines ausländischen oder ausserkantonalen Konzerns sind, sind im Kanton St.Gallen steuerpflichtig.



XIX. Nachtrag zum Steuergesetz

Ausgleich der Folgen der kalten Progression (1)

- Im Rahmen der Beratung des XIX. Nachtrags zum Steuergesetz beschloss der Kantonsrat, die Folgen der kalten Progression wie folgt auszugleichen:
 - **Tarif und Abzüge sind jährlich anzupassen** (gleiche Methode, wie sie der Bund bei der direkten Bundessteuer anwendet)



XIX. Nachtrag zum Steuergesetz

Ausgleich der Folgen der kalten Progression (2)

- Erstmalige Anpassung per 1. Januar 2024 (Stichtag ist der 30. Juni 2023)
- Im Zeitraum von Dezember 2010 bis 30. Juni 2023 (Stichtag) hat sich der **Landesindex der Konsumentenpreise um 4.3%** erhöht
- Entsprechend sind die Tarifstufen zu strecken und grundsätzlich auch die Abzüge entsprechend zu erhöhen; Auf- oder Abrundung auf CHF 100



XIX. Nachtrag zum Steuergesetz

Ausgleich der Folgen der kalten Progression (3)

Der **Tarif** wird wie folgt angepasst (Art. 50 StG):

Prozentuale Belastung	Tarif 2010	Tarif 2024
0	11'000	11'500
4	4'000	4'200
6	17'000	17'700
8	25'000	26'100
9.2	36'000	37'500
9.4	157'000	163'800
8.5	250'000	260'800



XIX. Nachtrag zum Steuergesetz

Ausgleich der Folgen der kalten Progression (4)

- **Erhöhung der allgemeinen Abzüge (Auswahl*):**
 - Versicherungsprämienabzug: Fr. ~~6'400~~**6'700** (Ehegatten)
Versicherungsprämienabzug: Fr. ~~3'200~~**3'400** (übrige Steuerpflichtige)
Versicherungsprämienabzug: Fr. ~~4'000~~**4'100** (Kind)
 - Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien:
 - Fr. ~~20'000~~**21'100** (Ehegatten)
 - Fr. ~~40'000~~**41'500** (übrige Steuerpflichtige)
 - Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, inkl. Umschulungskosten:
 - Fr. ~~12'000~~**12'900** (je Steuerpflichtigen)

* Siehe Liste sämtlicher Anpassungen «A. Rechtliche Neuerungen», Seite 3f.



XIX. Nachtrag zum Steuergesetz

Ausgleich der Folgen der kalten Progression (5)

- **Erhöhung der Sozialabzüge:**

- Für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist:

Fr. ~~7'200~~**7'500**

- Für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht:

Fr. ~~10'200~~**10'600**

- höchstens weitere Fr. ~~13'000~~**13'600** für Ausbildungskosten für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, soweit sie der Steuerpflichtige selbst trägt und sie Fr. ~~3'000~~**3'100** übersteigen



XIX. Nachtrag zum Steuergesetz

Ausgleich der Folgen der kalten Progression (6)

- **Erhöhung der steuerfreien Einkünfte:**
 - Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von Fr. ~~5'000~~**5'300**
 - Die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von Fr. ~~1'000'000~~**1'054'600**
 - Die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, sofern die Grenze von Fr. ~~1'000~~**1'100** nicht überschritten wird



XIX. Nachtrag zum Steuergesetz

Ausgleich der Folgen der kalten Progression (7)

Fallbeispiel berufstätiges Ehepaar mit 2 Kindern:

Nettolohn Ehemann 2023 Fr. 80'000, Nettolohn Ehefrau 2023 Fr. 35'000, Lohnerhöhung per 1.1.2024 um 1,9 % (Teuerungsausgleich), Abzüge für Berufskosten, Versicherungsprämien, Weiterbildungskosten pauschal, Zweiverdienerabzug, Kinderabzüge, steuerbares Einkommen 2023 Fr. 74'216, 2024 Fr. 76'345 (ohne Ausgleich kalte Progression), 2024 Fr. 75'045 (mit Ausgleich kalte Progression), katholisch, Wohnort Gossau SG

Steuerberechnung (Kantons- und Gemeindesteuern):

2023	2024 (ohne Ausgleich kalte Progression)	2024 (mit Ausgleich kalte Progression)
Fr. 7'654.15	Fr. 8'050.25	Fr. 7'509.55



XIX. Nachtrag zum Steuergesetz

Ausgleich der Folgen der kalten Progression (8)

Fallbeispiel berufstätige alleinstehende Person:

Nettolohn 2023 Fr. 60'000, Lohnerhöhung per 1.1.2024 um 1,9 % (Teuerungsausgleich), Abzüge für Berufskosten, Versicherungsprämien, Weiterbildungskosten pauschal, steuerbares Einkommen 2023 Fr. 49'796, 2024 Fr. 50'896 (ohne Ausgleich kalte Progression), 2024 Fr. 50'696 (mit Ausgleich kalte Progression), katholisch, Wohnort Gossau SG

Steuerberechnung (Kantons- und Gemeindesteuern):

2023	2024 (ohne Ausgleich kalte Progression)	2024 (mit Ausgleich kalte Progression)
Fr. 6'256.35	Fr. 6'468.45	Fr. 6'280.45



XIX. Nachtrag zum Steuergesetz

Ausgleich der Folgen der kalten Progression (9)

Fallbeispiel AHV-Rentnerehepaar:

AHV-Renten 2023 Fr. 44'100, Renten 2. Säule 2023 Fr. 40'000, Rentenhöhe im Jahr 2024 unverändert, Abzüge für Versicherungsprämien, steuerbares Einkommen 2023 Fr. 76'700, 2024 Fr. 76'700 (ohne Ausgleich kalte Progression), 2024 Fr. 76'400 (mit Ausgleich kalte Progression), katholisch, Wohnort Gossau SG

Steuerberechnung (Kantons- und Gemeindesteuern):

2023	2024 (ohne Ausgleich kalte Progression)	2024 (mit Ausgleich kalte Progression)
Fr. 8'127.50	Fr. 8'127.50	Fr. 7'779.50



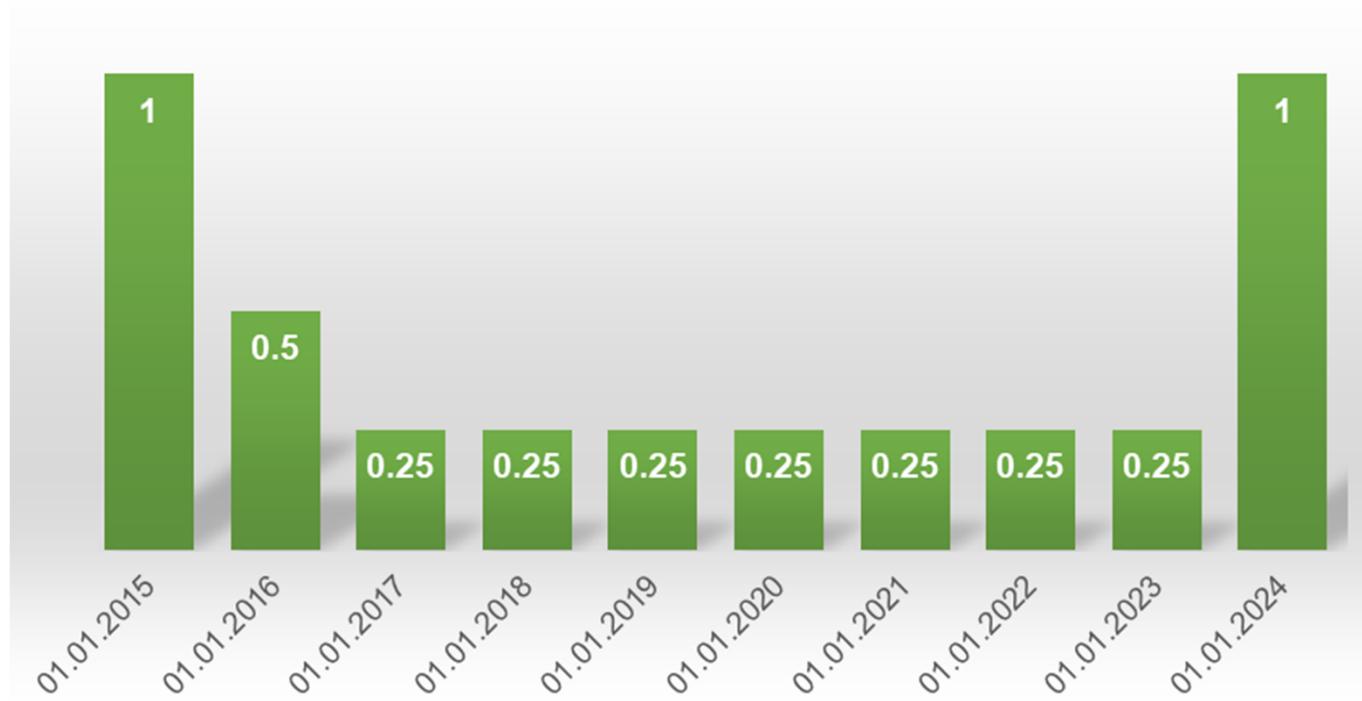
Anpassung Ausgleichszins (1)

- Einerseits werden alle Zahlungen des Steuerpflichtigen bis zur Schlussrechnung zu dessen Gunsten verzinst, andererseits hat der Steuerpflichtige selber jeweils ab dem 31. Juli den in der Schlussrechnung ausgewiesenen Steuerbetrag zu verzinsen.
- Das allgemeine Zinsumfeld auf dem Finanzmarkt hat sich stark erhöht. Aus diesem Grund wird der **Ausgleichszins von 0.25 Prozent auf 1 Prozent ab 1. Januar 2024 erhöht**, um den Steuerpflichtigen einen kleinen monetären Anreiz zur Begleichung der vorläufigen Steuerrechnungen zu geben.



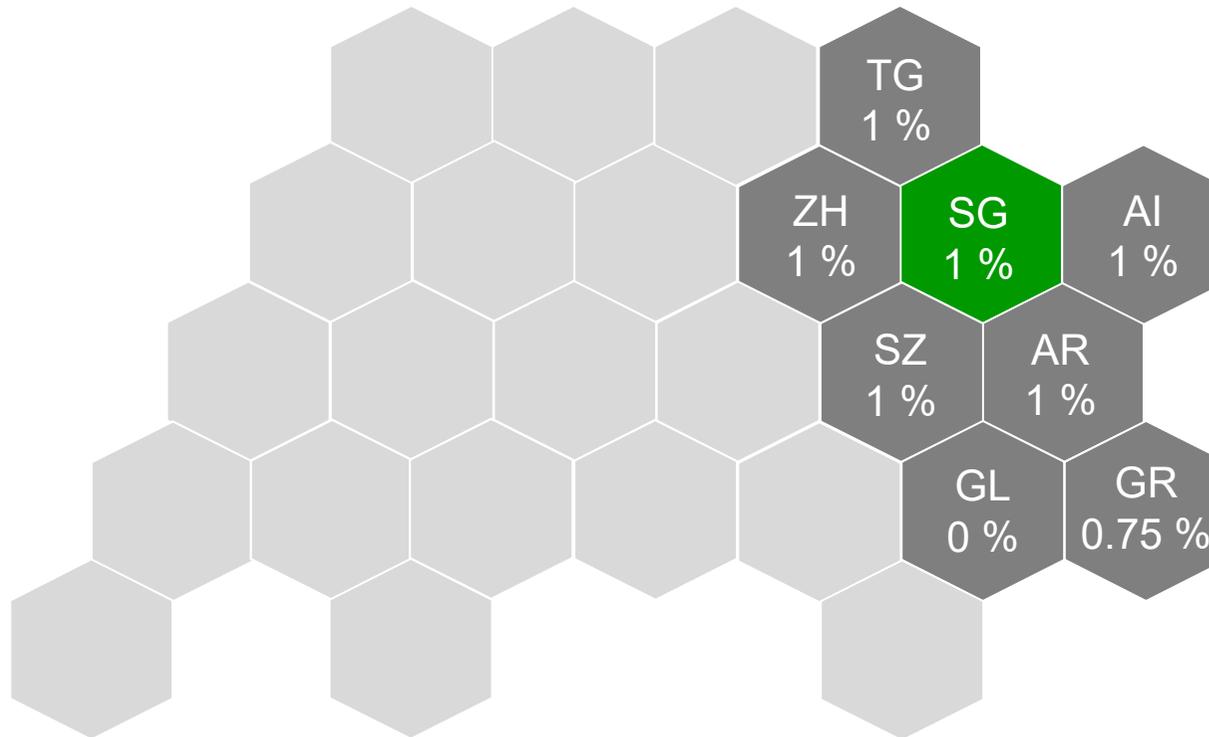
Anpassung Ausgleichszins (2)

Entwicklung Ausgleichszins Kanton St.Gallen



Anpassung Ausgleichszins (3)

Vergleich Ostschweizer Kantone



XX. Nachtrag zum Steuergesetz

Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Konkubinatspartnerinnen und -partner

- Erhöhung des Freibetrages von Fr. 10'000.- auf Fr. 25'000
- Senkung des Steuersatzes von 30 Prozent auf 10 Prozent





Austausch mit den Steuerbehörden

Billy Rohner, Hauptabteilungsleiter Natürliche Personen

Stand der Veranlagungen per 31.12.2023

Steuerperiode 2022 ~ 83 Prozent

Steuerperiode 2021 ~ 98 Prozent

Steuerperiode 2020 und älter Einzelfälle



Produktion Steuererklärungen 2023

Versandte Steuererklärungen rund 325'000

Reduzierter Formularversand rund 272'000

► Einsparung von rund 36,9 Tonnen Papier



Wegleitung zu den Steuererklärungen 2023

Verzicht auf Versand in Papierform

► Einsparung von rund 3,8 Tonnen Papier



Wegleitung ist in digitaler Form nach wie vor vorhanden (Internet, eTaxes-
Elektronische Steuererklärung oder über QR-Code auf Faltblatt)

Wie kommt der interessierte Kunde bei Bedarf zu einer Wegleitung in Papierform?
Internet / Gemeindesteueramt / telefonische Bestellung



Produktion vorläufige / provisorische Steuerrechnungen im Jahr 2024 (1)

Kantons- und Gemeindesteuern 2024

Direkte Bundessteuern 2023

Versand der Rechnungen erfolgt ca. Mitte Januar 2024



Produktion vorläufige / provisorische Steuerrechnungen im Jahr 2024 (2)

Kantons- und Gemeindesteuern:

Verzinsung für Vorauszahlungen sowie nicht bezahlte vorläufige Rechnungen 1.0 Prozent (bisher 0.25 Prozent)

Verzugszins 4.0 Prozent (unverändert)

Bund:

Verzugszins- und Rückerstattungszins 4.75 Prozent (bisher 4.0 Prozent)

Vergütungszins 1.25 Prozent (bisher 0 Prozent)

Rückzahlungen:

Automatische Umbuchung auf offene Steuerforderungen



eTaxes / eFiling – Elektronische Steuererklärung

Möglichkeit der Nutzung der elektronischen Steuererklärung inklusive vollständig elektronische Einreichung

www.steuern.sg.ch

Ab 11. Januar 2024 online verfügbar



eTaxes / eFiling – Elektronische Steuererklärung / Vorteile

Assistent – kein "vergessen" von Abzügen

Wegleitung, Kursliste und Steuerkalkulator integriert

Importfunktion von Vorjahresdaten

Mandantenfähig

**Vollständig elektronisches Einreichen ohne Unterschrift
mit Beleg-upload; eFiling (empfohlen)**

Datenvorerfassung 2024



Fristen zur Einreichung Steuererklärungen 2023

Unselbständigerwerbende

31. März 2024

Selbständigerwerbende

31. Mai 2024

Fristverlängerungsmöglichkeit ► eGovernment, eFristverlängerung





Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Billy Rohner, Hauptabteilungsleiter Natürliche Personen

Zweck des AIA

- Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) bezweckt, die Steuertransparenz zu erhöhen und damit die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu vermeiden.
- Beim AIA machen mehr als 100 Länder mit (Liste der AIA-Partnerstaaten der Schweiz: www.sif.admin.ch)
- Das inländische Bankgeheimnis in der Schweiz ist vom AIA nicht betroffen.



Steuerliche Folgen des AIA

Jahr *	Eingang Anzahl Fälle bei der Abteilung Nachsteuer	davon rechts- kräftig veranlagt	Hinterzogenes Vermögen in Fr.	Mehreinnahmen Kanton und Gemeinden	Mehreinnahmen Bund
2023	29	8	3,2 Mio.	Fr. 259'400	Fr. 103'100
2022	77	70	18,8 Mio.	Fr. 717'600	Fr. 112'500
2021	124	120	31,7 Mio.	Fr. 1'487'300	Fr. 201'800
2020	230	226	64,3 Mio.	Fr. 2'359'100	Fr. 293'200
2019	48	48	8,2 Mio.	Fr. 485'400	Fr. 51'400

* = Kalenderjahr

* = Kalenderjahr



Fazit

- Insgesamt wurden im Kanton St.Gallen seit Einführung des automatischen Informationsaustausches hinterzogene Vermögen von 126.2 Mio. Franken offengelegt.
- Im Jahr 2023 hat sich die Anzahl eingeleiteter Nachsteuerverfahren gegenüber dem Jahr 2021 von 77 auf 29 Fälle reduziert. Damit bestätigt sich der abnehmende Trend nach dem Höchststand aus dem Jahr 2020 mit 230 Fällen und 64.3 Mio. Franken (2023: 3.2 Mio. Franken) an hinterzogenem Vermögen.
- Die Flut der AIA-Meldungen haben nicht die erwarteten hohen Steuereinnahmen gebracht.





Straflose Selbstanzeigen

Felix Sager, Amtsleiter

Straflose Selbstanzeigen Kanton St.Gallen

Voraussetzungen:

- Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt
- Kooperation des Steuerpflichtigen
- Bezahlung der Nachsteuern

Vorteil:

- keine Strafverfolgung
- nur Nachsteuern

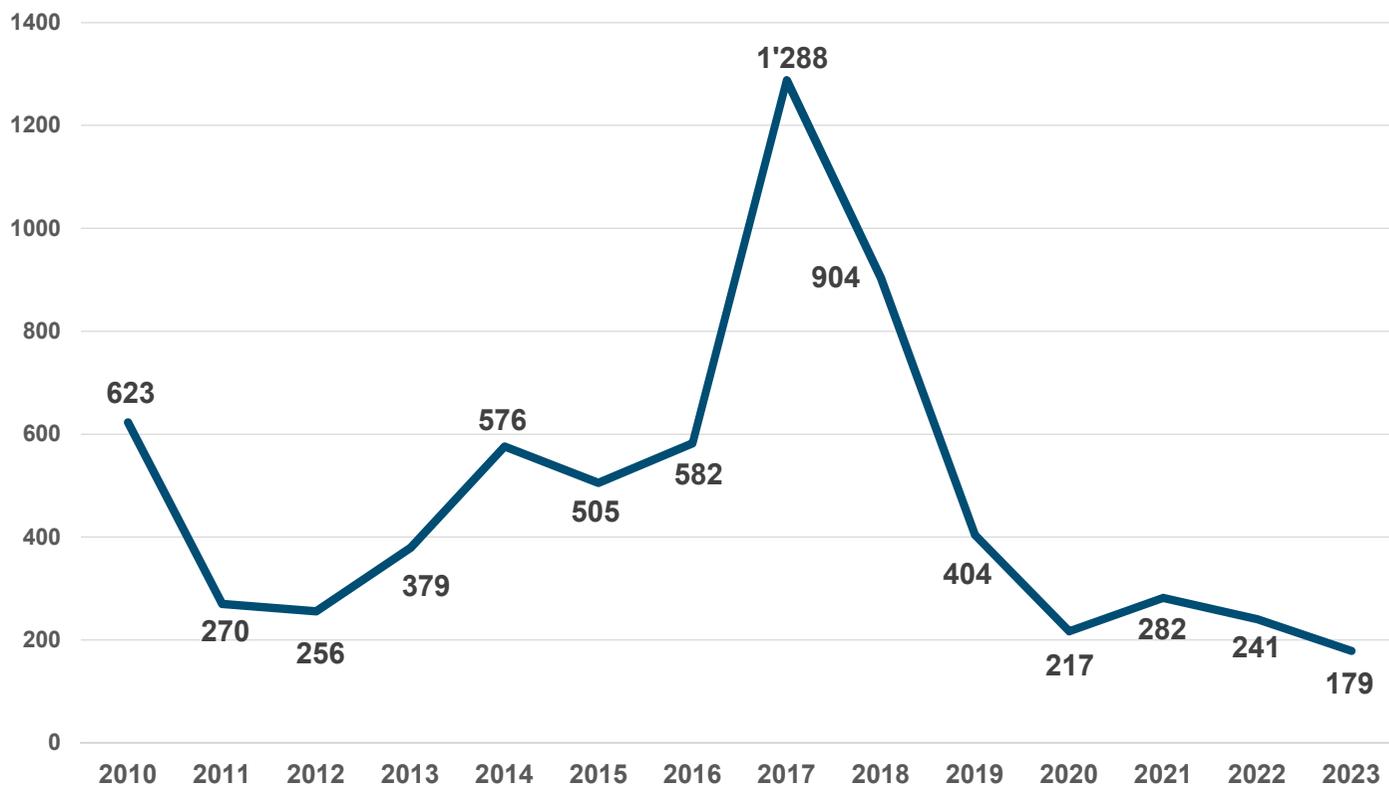
...nur einmal im Leben



Straflose Selbstanzeigen Kanton St.Gallen

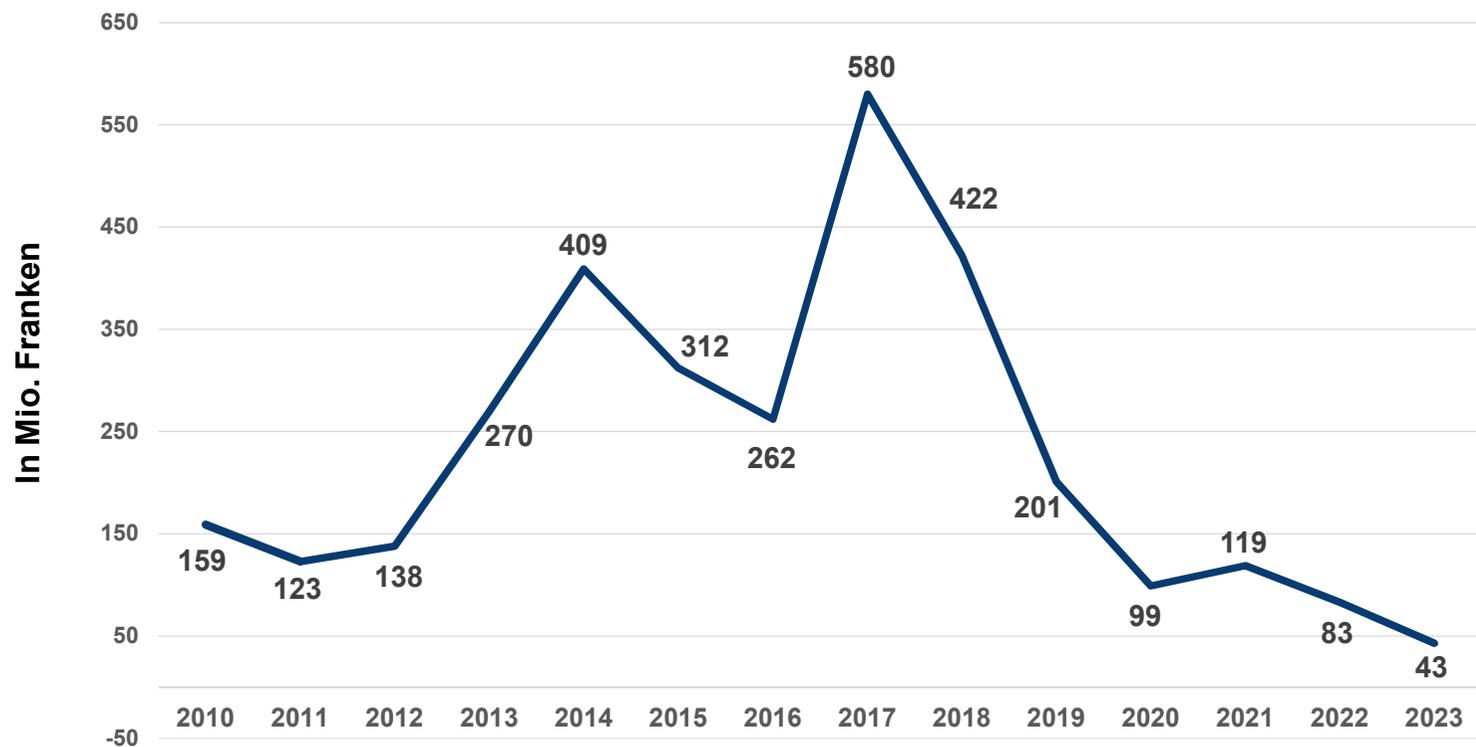
Anzahl Fälle

Straflose Selbstanzeigen 2010 - 2023



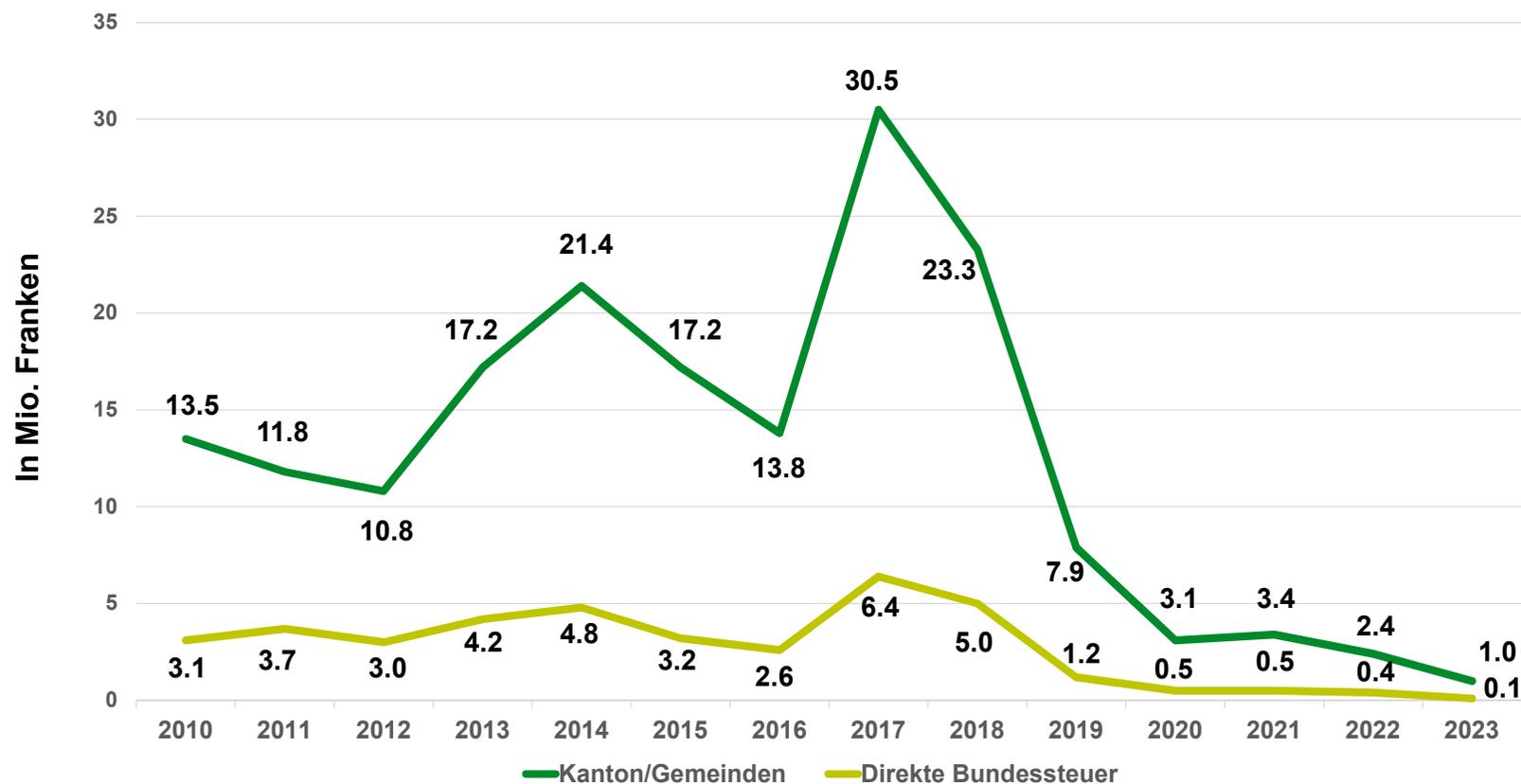
Straflose Selbstanzeigen per 31.12.2023

Hinterzogenes Vermögen in Mio. Franken

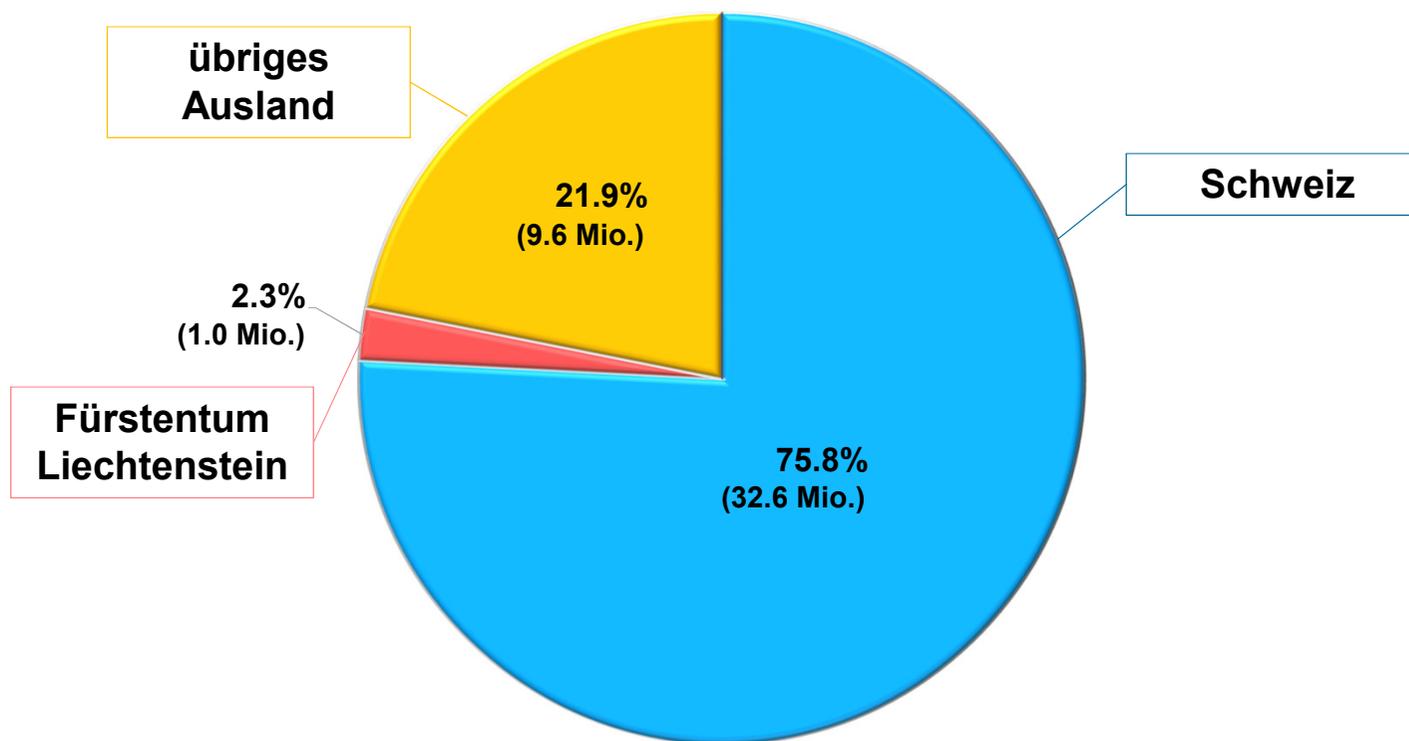


Straflose Selbstanzeigen per 31.12.2023

Mehreinnahmen aufgrund strafloser Selbstanzeigen



Hinterzogenes Vermögen 2023





Neues Kundenportal bei der Grundstückgewinnsteuer 2024

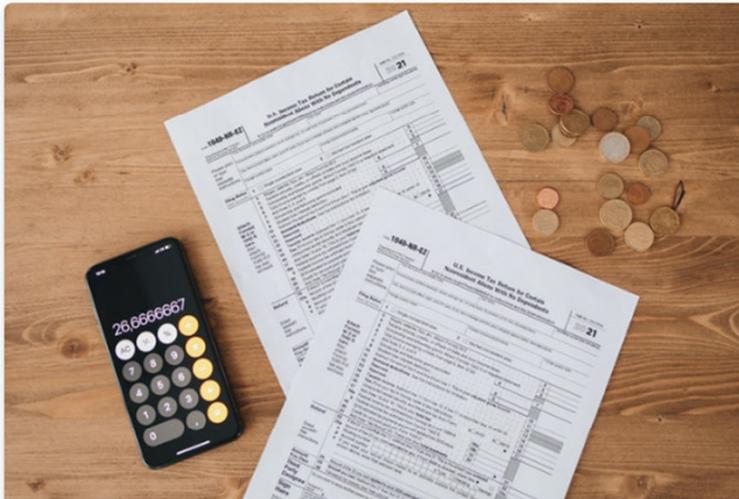
Reto Schneider, Hauptabteilungsleiter Management Support

Neue eServices bei der Grundstückgewinnsteuer (1)

- Seit Anfang Juli 2023 stehen für die Grundstückgewinnsteuer folgende eServices (über das Portal <https://ggst.sg.ch>) zur Verfügung:
 - Erstellen Vorausberechnung
 - Einreichung Steuererklärung
- Die Steuererklärung für die Grundstückgewinnsteuer kann vollständig elektronisch eingereicht werden. Dies bedeutet, dass die Steuererklärung nicht mehr unterzeichnet werden muss und sämtliche Beilagen elektronisch übermittelt werden können.
- Unterstützung beim Ausfüllen der Steuererklärung.



Neue eServices bei der Grundstückgewinnsteuer (2)



Grundstückgewinnsteuer
Steuererklärung



Grundstückgewinnsteuer
Vorausberechnung





Medienanfragen

Felix Sager

058 229 41 00

felix.sager@sg.ch



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**